

ZBB 2003, 131

BörsG §§ 44, 45, 47, 48, 55; VerkProspG § 13; BGB § 823 Abs. 2; StGB § 264a

Keine Geltung börsenrechtlicher Haftungsbeschränkungen bei deliktischen Ansprüchen wegen falscher Prospektangaben

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 14.02.2003 – 5 W 34/02 (rechtskräftig), BKR 2003, 259

Leitsätze:

1. Die Regelung des § 48 BörsG in der seit 1. 7. 2002 geltenden Fassung (§ 49 BörsG a. F.) bedeutet trotz der Verweisung auf § 47 Abs. 2 BörsG (§ 48 Abs. 2 BörsG a. F.) nicht, dass das betreffende Landgericht auch für Ansprüche aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung zuständig ist, die auf Sachverhalte außerhalb des Anwendungsbereichs der Prospekthaftung gestützt werden. Das Gleiche gilt für die Zuständigkeitsregelung in § 13 Abs. 2 VerkProspG.

2. Bei Ansprüchen aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung wegen falscher Prospektangaben gelten die haftungsbeschränkenden Regelungen der §§ 44, 45 BörsG (§§ 45, 46 BörsG a. F.) nicht.